

An die
Vollversammlung der LK Tirol
Brixner Straße 1
6020 Innsbruck

Antrag der Bauernbund-Fraktion in der Landwirtschaftskammer Tirol an die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer Tirol

Betreff:

Die Vollversammlung der LK Tirol wolle an die Bundes- bzw. Landesregierung
herantreten

und sich dafür einsetzen,

- 1) dass es bei den **Pflanzenschutzzulassungen** künftig eine **gegenseitige Anerkennung** von Pflanzenschutzmitteln geben muss, wie es in vergleichbaren Ländern (Zone B) schon umgesetzt wird.

Die Umsetzung dieser Forderung ist in etlichen EU-Ländern gelebte Praxis und würde bei deren Umsetzung auch für Österreich, konkret: für unsere Betriebe, deutliche Erleichterungen, Entbürokratisierung und Kosteneinsparungen mit sich bringen.

- 2) um **praxistaugliche Aufzeichnungen bei Pflanzenschutzanwendungen** auf Klein- und Kleinstflächen (gerade im Gartenbau) zu ermöglichen.
- 3) um **vereinfachte Genehmigungsverfahren bei** der Errichtung und dem Betrieb von **Bewässerungsanlagen** (Brunnen) erhalten zu können.

Begründung zu 1):

Für unsere Betriebe ist es unerlässlich, dass Pflanzenschutzmittel, welche in einem Land der Zone B (Belgien, Deutschland, Irland, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn) zugelassen sind, auch automatisch in Österreich zugelassen werden. Der Artikel 40 der Verordnung EG Nr. 1107/2009 sieht die Möglichkeit der gegenseitigen Anerkennung vor. Etliche EU-Länder praktizieren dies auch laufend, nicht jedoch Österreich! Das

ist unverständlich, da auch Österreich vor Jahren noch diese gegenseitige Anerkennung praktiziert hat. Den Aufwand für die Registrierung sowie die anfallenden Kosten nehmen Pflanzenschutzmittel-Firmen für ein kleines Land wie Österreich kaum mehr auf sich. Die Absatzmenge (Umsatz) ist zu gering, die Rentabilität damit nicht gegeben. Unverständlich ist, warum in Österreich ein weiteres, zusätzliches, aufwändiges und kostspieliges Zulassungsverfahren durchgeführt wird, wenn ein Land der Zone B eine Zulassung nach durchgeführtem Zulassungsverfahren basierend auf belastbaren EFSA-Daten erteilt hat.

Begründung zu 2):

Unserer Einschätzung zur Folge ist die dafür geltende Durchführungs-VO 2023/564 nicht für Klein- und Kleinstflächen konzipiert. Die geforderten Aufzeichnungen für (wenige) Kulturen, welche auf größeren Schlagflächen (100 ha oder mehr) angebaut werden, stellen kein Problem dar. Werden jedoch auf Klein- und Kleinstflächen eine Vielzahl von Kulturen kultiviert werden (Bsp. Gärtnereien), ergibt sich in Relation zu großen Ackerschlägen der vielfache Aufwand für die geforderten Aufzeichnungen. In solchen Fällen sind die ausgebrachten Pflanzenschutzmittelmengen auf Klein- und Kleinstflächen gegenüber großen Flächen jedenfalls vernachlässigbar. Die Gartenbaufläche in Österreich beträgt weniger als 1 Prozent der gesamten österreichischen Ackerfläche. Die neue und sehr detaillierte Auszeichnungspflicht fällt für die Gartenbaubetriebe auch noch in die Zeit von absoluten Arbeitsspitzen. Aus der Sicht der Klein- und Kleinstbetriebe würde die Anwendung dieser Aufzeichnungspflicht daher mit weiterer Bürokratie verbunden sein.

Begründung zu 3):

Der Erhalt einer (wasserrechtlichen) Genehmigung für eine Anlage (Brunnen) zur Bewässerung von landwirtschaftlichen Produktionsflächen ist an eine Vielzahl von Vorgaben (Gutachten, rechtliche Kriterien) gebunden bzw. auch mit hohen Kosten verbunden. Gerade im Bereich der Spezialkulturen (Gemüse, Obst) ist eine regelmäßige Bewässerung der Produktionsflächen unerlässlich, um gewinnbringend wirtschaften zu können. Aus diesen Gründen wäre es dringend geboten, die aktuell geltenden Verfahrenskriterien zu evaluieren und im Sinne einer Vereinfachung anzupassen.

Für die Bauernbund-Fraktion

NR Josef Hechenberger, Präsident

Innsbruck, 2. Mai 2025